

Gemeinde Zell



Abfallreglement

vom 21. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Allgemein	3
Artikel 2	Information der Bevölkerung.....	3
Artikel 3	Ordentliche Kehrichtabfuhr	3
Artikel 4	Spezialabfahren und Sammelstellen	4
Artikel 5	Organische Abfälle.....	6
Artikel 6	Ausnahmen von der Abfallentsorgung.....	6
Artikel 7	Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben	6
Artikel 8	Laufende Überprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten	6
Artikel 9	Gebühren	7
Artikel 10	Rechtsmittel	7
Artikel 11	Straf- und Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf Art. 5 der Abfallverordnung der Gemeinde Zell erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallreglement.

Artikel 1 Allgemein

Die Gemeinde Zell ist der Kehrichtverbrennungsanlage Winterthur und der Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung (KOWU) angeschlossen. Die durch deren Organe erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Artikel 2 Information der Bevölkerung

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Die Abteilung Infrastruktur fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallvermeidung und –verminderung führen, z. B. Informations- und Aufklärungsaktionen.

Der Bereich Werke informiert im jährlichen Entsorgungsplan und in besonderen Publikationen regelmässig über:

- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrichtabfuhr
- Spezialabfahren, Sammelstellen und Sammelaktionen
- die Verkaufsstellen der Gebührenmarken

Die entsprechenden Weisungen sind als Ergänzung zu diesem Abfallreglement für jedermann verbindlich.

Artikel 3 Ordentliche Kehrichtabfuhr

Organisation

Die ordentliche Kehrichtabfuhr entsorgt die Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe der Gemeinde Zell.

Die ordentliche Kehrichtabfuhr ist wie folgt geregelt:

Kollbrunn, Rikon, Rämismühle, Zell, Unter- und Oberlangenhard	1 x wöchentlich
Obere Rüti, Garten, Schooren, Lettenberg, Gartenstrasse Oberlangenhard	alle 2 Wochen

Hauskehricht und Sperrgut

Der Hauskehricht ist in möglichst trockenem Zustand und erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern bereitzustellen. Es sind nur die üblichen Kehrichtsäcke und die behördlich anerkannten Normcontainer zulässig. Die Anschaffung der Säcke und Behälter ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer und Betriebe. Ausser den üblichen Kehrichtsäcken sind nur Dünger- und Futtermittelsäcke zugelassen. Die Grösse ist bezüglich Gebühren den normalen Kehrichtsäcken gleichgestellt.

Die Kehrichtsäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und sie vom Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig. Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg.

Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 150 x 70 x 80 cm nicht überschreiten. Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg/Gebinde. Überschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie auf eigene Kosten zu entsorgen.

Bestimmungen für Container

Für Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe kann der Bereich Werke Container vorschreiben; sie sind mit dem Firmennamen zu bezeichnen.

Alle Container sind so zu beschriften, dass ohne Aufwand ersichtlich ist, wem sie gehören bzw. wer dafür zuständig ist.

Alle Container sind von Eigentümern oder Benützenden sauber zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann.

Die Container bei Wohnbauten dürfen nur Säcke mit den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken und keinerlei lose Abfälle ohne Gebührenmarken enthalten. Bei gebührenpflichtigen Betriebscontainern darf nur Material neben dem Container bereitgestellt werden, wenn es mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen ist.

Sammelplätze

Der Bereich Werke kann die Bewohner von Liegenschaften, welche an einer mit dem Kehr-richtfahrzeug nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die für die Entsorgung keinen genügenden Wendepunkt aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden. Die Sammelplätze sind von den Benützenden sauber zu halten.

Artikel 4 Spezialabfahren und Sammelstellen

Organisation

Für Abfälle, welche nicht der ordentlichen Kehr-richtabfuhr mitzugeben sind, betreibt der Bereich Werke Sammelstellen und Spezialabfahren. Die Finanzierung erfolgt über die Grundgebühren.

Für die einzelnen Verursachenden können separate Abhol Touren durchgeführt werden. Diese können gegen separate Verrechnung auch von weiteren Benützenden beansprucht werden.

Materialien

Folgende Haushaltabfälle werden mit Spezialabfahren oder über Sammelstellen bzw. Sammelaktionen entsorgt:

- organische Abfälle aus Haus und Garten, soweit nicht selbst kompostierbar
- Glas
- Papier
- Karton
- Metall
- Aluminium / Weissblechbüchsen
- Textilien
- Altöl
- landwirtschaftliche Abfälle
- weitere ökologisch und ökonomisch sinnvolle Sammelstellen nach Bedarf

Sonderabfälle und weitere problematische Stoffe

Als Sonderabfälle gelten die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) erwähnten Stoffe, insbesondere:

- Batterien
- Leuchtstoffröhren / Stromsparlampen
- Fette und Öle
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Verdünner
- Gifte
- Medikamente
- explosive Stoffe

- Farben und Lacke
- Laugen und Säuren
- Putzfäden
- mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen

Folgende Stoffe dürfen nicht der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden:

- Sonderabfälle
- Pneus
- Kühlgeräte
- elektrische und elektronische Geräte

Alle Stoffe sind, wenn immer möglich, der Verkaufsstelle zurückzugeben. Die Rückgabe hat wenn möglich im Originalgebinde zu erfolgen. Auf dem Gebinde muss der Inhalt angegeben sein.

Für einzelne Sonderabfälle werden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Sammelaktionen durchgeführt. Die Entsorgung umfasst nur die Haushaltungen mit Kleinmengen.

Die Abfälle können, übergeordnete Bestimmungen vorbehalten, auch der kantonalen Sonderabfallsammelstelle zugeführt werden.

Für Industrie und Gewerbe gilt Art. 7.

Altöl

Altöle aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben sind bei der Altölsammelstelle abzuliefern.

Grössere Mengen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Entsorgungsbetriebe mit entsprechenden Bewilligungen auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Ausgeschlossen sind Säuren, Laugen, Gifte und halogenisierte Kohlenwasserstoffe.

Leuchtstoffröhren / Stromsparlampen / Batterien

Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen und Batterien werden über die Verkaufsstellen entsorgt.

Tierkadaver und Schlachtabfälle

Kleinere Tierkadaver sind über den Abdecker bzw. direkt in der Kadaversammelstelle Oberlangenhard zu entsorgen. Grössere Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtereiabfälle sind über die Kehrrichtorganisation Winterthur-Umgebung zu entsorgen, sofern sie nicht durch einen bewilligten Sterilisierbetrieb abgeholt werden.

Holzabfälle

Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen wie Heizungen und Cheminées nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind.

Bearbeitetes, verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfall gilt als Abfallholz. Die Entsorgung hat über dafür vorgesehene, bewilligte Verbrennungsanlagen zu erfolgen. Diese Materialien unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Artikel 5 Organische Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst oder im Quartier zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind sie der regelmässigen Grüngutsammlung zuzuführen.

Grüngut aus Gärten darf nur in Gebinden (Kessel, Körbe oder dergleichen), Schnittgut nur gebündelt bereitgestellt werden. Die Masse der Bündel und das Gesamtgewicht der Gebinde sind die gleichen wie beim Sperrgut. Die Verwendung von Draht und Plastikschnüren ist untersagt. Der abzuführende Gartenabraum darf keine Kunststoff- oder Metallteile enthalten. Neophyten sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mit einer Verbrennung in einer Kehrrichtverbrennungsanlage zuzuführen.

Abgeholt wird Baum- und Sträucherschnitt, Laub, Rasenschnitt und übrige Gartenabfälle. Der max. Astdurchmesser des Schnittgutes beträgt 10 cm.

Der Bereich Werke organisiert einen Häckseldienst. Der Service erfolgt gegen Anmeldung und bei Mengen über 5m³ gegen eine verursachergerechte Gebühr.

Das Verbrennen von Abfällen durch Private ist verboten. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt. Es darf dabei zu keinen übermässigen Immissionen kommen.

Artikel 6 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr, den Spezialsammlungen und den Sammelstellen sind insbesondere ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 4 Abs. 3
- radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut aus Kläranlagen, Fäkalien
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Grubengut, Industrie- und Gewerbeabfälle
- Keramikabfälle
- Flachglas (Fensterglas)

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Artikel 7 Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben

Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäss den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen zu lassen. Der Bereich Infrastruktur kann betriebliche Separatentsorgungen verfügen. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieses Vollziehungsreglements.

Für Entsorgung und Transport von Sonderabfällen gilt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Abfälle dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden.

Artikel 8 Laufende Überprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung werden periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallbewirtschaftung und den Möglichkeiten der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit überprüft.

Artikel 9 Gebühren

Die Festlegung der Gebühren erfolgt in einem separaten Gebührentarif durch den Gemeinderat.

Artikel 10 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieses Abfallreglements erlassen werden, können schriftlich innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mittels Rekurs bei der zuständigen Stelle angefochten werden.

Artikel 11 Straf- und Schlussbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung dieses Abfallreglements kann der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung ausstellen oder Anzeige beim Statthalteramt oder der Bezirksanwaltschaft erstatten.

Dieses Abfallreglement wird mit Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Dieses Abfallreglement ersetzt die Vollziehungsbestimmungen vom 26. Februar 2009.

Zell, 8486 Rikon, 21. September 2020 (GRB Nrn. 117/2020 + 4/2021)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber